

2274/AB
vom 11.11.2014 zu 2379/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0178-Pr 1/2014



REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2379/J-NR/2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Werner Neubauer und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Causa K. (4)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 5:

Die Rechts- und Sachlage wurde bereits durch meine Amtsvorgängerin bei der Beantwortung der Anfrage Zahl 15435/J-NR/2013 dargestellt.

Das Justizministerium der italienischen Republik hat mit Note vom 24. September 2012 dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt, dass „nach vorliegenden Akten C. K. tatsächlich in Abwesenheit mit dem vom Schwurgerichtshof von Perugia vom 21. Juni 1971 erlassenen, am 9. Juni 1972 vom Berufungsschwurgericht bestätigten und am 14. Jänner 1973 in Rechtskraft erwachsenen Urteil zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 22 Jahren wegen des Mordes an A. A. und des versuchten Mordes an G. K. verurteilt wurde. Mit Beschluss vom 3. Juni 2008 sei die Einstellung des Verfahrens wegen dreißigjähriger Verjährung der Strafe gemäß Artikel 172 des Strafgesetzbuches ausgesprochen worden.“

Der Zusammenhang zwischen einer ausländischen (hier italienischen) Vollstreckungsverjährung und der österreichischen inländischen Gerichtsbarkeit liegt darin, dass im Fall einer durch einen Österreicher im Ausland begangenen Straftat, für die nach § 65 Abs. 1 Z 1 StGB grundsätzlich die österreichische inländische Gerichtsbarkeit besteht, gemäß § 65 Abs. 4 Z 3 StGB die Strafbarkeit in Österreich entfällt, wenn der Täter von einem ausländischen Gericht rechtskräftig verurteilt und die Strafe ganz vollstreckt oder, soweit sie nicht vollstreckt wurde, erlassen worden oder ihre Vollstreckbarkeit nach dem ausländischen Recht verjährt ist.

Durch die am 3. Juni 2008 in Italien verfügte Einstellung des Verfahrens gegen C.K. wegen Vollstreckungsverjährung liegt ein solcher Fall des § 65 Abs. 4 Z 3 StGB vor, nämlich die

Verjährung der Vollstreckbarkeit nach ausländischem Recht. Daher war das in Österreich anhängige Ermittlungsverfahren gegen C.K. von der Staatsanwaltschaft Innsbruck nach § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Zu 2 bis 4:

Nein. Nur durch eine Tilgung im Strafregister erlöschen alle nachteiligen Folgen, die kraft Gesetzes mit der Verurteilung verbunden gewesen sind.

Dem Bundesministerium für Justiz ist jedoch nicht bekannt, ob die italienischen Behörden nach Ablauf der Vollstreckungsverjährung auch die Tilgung der Verurteilung im italienischen Strafregister ausgesprochen haben. Ausländische Verurteilungen gelten im österreichischen Strafregister dann als getilgt, wenn sie auch nach dem Recht des Staates, in dem sie erfolgt sind, getilgt sind, sobald diese Tilgung durch eine öffentliche Urkunde bescheinigt ist.

Zu 6:

Das Bundesministerium für Justiz verfügt – aufgrund der Mitteilung der italienischen Behörden – über Informationen betreffend die Vollstreckungsverjährung in der Causa C.K (Fragepunkt 1). Vergleichbare behördliche Informationen zu den in Fragepunkt 6 angesprochenen Personen liegen hingegen nicht vor, sodass dazu keine Beurteilung abgegeben werden kann.

Wien, 11. November 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-11-11T09:40:52+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .